Volkswirtschaft.

Ausbau der Zentralisation in der Arbeiterversicherung.

Von Eugen Somló.

Budapest, 7. Dezember.

Als die ungarische Gesetzgebung vor zehn Jahren das Arbeiterversicherungsgesetz geschaffen und der Arbeiterversicherung eine zentralisierte Organisation gegeben hat, rechnete sie mit den speziellen ungarischen Wirtschaftsverhältnissen, laut deren kein einziger Industriezweig stark genug und mit Ausnahme der Hauptstadt kein Landesteil industriell reich genug ist, um die Unfallversicherung in dezentralisierter Form kultivieren zu können. Die Gesetzgebung ging auch von der Erfahrung aus, die sie in früherer Zeit bei den ohne namhafte Erfolge dezentralisiert wirkenden Krankenkassen zu schöpfen reichliche Gelegenheit hatte und deshalb erstreckte sie die Zentralisation auch auf die Krankenversicherung. So entstand als Personifikation des zentralen Systems die Landeskasse und die Lokalkassen wurden als Vermittlungsorgane der Landeskasse organisiert.

Das Arbeiterversicherungsgesetz verfolgt also die Tendenz einer zentralisierten Organisation, deshalb enthält es Verfügungen, laut deren Beschlüsse der Lokalkassen nur nach Zustimmung der Landeskasse effektuiert werden dürfen, Schlußrechnungen und Kostenvoranschläge, Kreierungen der Beamtenstellen, Verträge mit Aerzten, Apothekern und Vertrauensmännern, die Miete der Amtslokale, die Anschaffung von Liegenschaften, die Bewilligung außergewöhnlicher Ausgaben der Lokalkassen unterliegen der Genehmigung der Landeskasse, der außerdem noch das Recht eingeräumt, ja sogar die Pflicht auferlegt ist, die Lokalkassen zu untersuchen, ihr Gebaren zu revidieren und ihr ganzes Wirken zu kontrollieren. Noch prägnanter offenbart sich die Anerkennung der zentralen Organisation in den Rechtsprechungen der einzelnen Gerichte, die — auch die königliche Kurie mitinbegriffen — in manchen Streitfragen die Prozeßfähigkeit den Lokalkassen abzusprechen pflegen und nur das Prozeßrecht der Landeskasse anerkennen. Trotzdem ist die Zentralisationsfrage zur Streitfrage geworden, bei der die verschiedenen Standpunkte pro und contra manchmal mit Heftigkeit und Leidenschaft verfochten werden. Die Notwendigkeit einer zentralisierten Organisation in der Unfallversicherung wird allgemein anerkannt, hingegen wird die Zentralisation der Krankenversicherung von verschiedenen Seiten streitig gemacht und sogar als nachteilig hingestellt, weil die Lokalkassen angeblich in dezentralisierter Organisationsform mit unabhängigem und selbständigem Gebarungsrecht besser gedeihen und prosperieren könnten. Dem widerspricht jedoch die Aera von 1891 bis 1907, die uns darüber belehrt hat, daß die dezentralisierte Krankenversicherung, die voneinander isoliert wirkenden Kassen, die vielfach zersplitterten finanziellen Kräfte keine namhaften Erfolge aufweisen konnten und anhaltend mit Krisen kämpfen mußten. Die neueste Aera der letzten zehn Jahre lieferte auch schlagende Beweise dafür, daß die Krankenversicherung im Rahmen der Lokalkassen nur deshalb vor dem Zusammenbruch bewahrt werden konnte, weil die zentralisierte Kraft ihr stets energisch unter die Arme gegriffen hat. Es genügt vielleicht, wenn wir auf die Tatsache hinweisen, daß in der Krankenversicherung vom 1. Juli 1907 bis zum 31. Dezember 1914 sämtliche Lokalkassen zwar in ihrer Bilanz gegen ein Suffizit von k 9,158.341.53, k 6,471.629.29 als Defizit ausweisen, das Suffizit in Wirklichkeit aber bloß mit den außenständigen Gebühren buchhalterisch gedeckt ist, während das Defizit effektive Zahlungsschwierigkeiten verursacht hat, die nur mit Hilfe der Landeskasse beseitigt werden konnten und die in Ermanglung einer zentralen Unterstützungskraft schon längst eine Krise in der Krankenversicherung heraufbeschworen hätten. In Wirklichkeit ist also die Zentralisation auch in der Krankenversicherung effektuiert, und die Tagesereignisse rechtfertigen ihre Notwendigkeit. Da aber die Interessentenkreise erst nach zehn Jahren zu der Einsicht gelangt sind, daß unsere speziellen Verhältnisse uns zur Durchführung und Verwirklichung der Zentralisation in der Krankenversicherung drängen und daß dies eine Existenzfrage der Lokalkassen geworden ist, kann jetzt schon vom weiteren Ausbau der Zentralisation gesprochen werden.

Diesbezüglich ist vom Direktor der Landeskasse ein motiviertes Elaborat angefertigt worden, das in den nächsten Tagen einer eingehenden Beratung unterzogen werden soll. Zu dieser Beratung sind die Leiter der Lokalkassen geladen, die auf Grund ihrer unmittelbaren Erfahrung ihre Meinungen zu äußern haben werden. Das Elaborat verfolgt zwei wichtige Ziele. Es wünscht die Zentralisation auf dem ganzen Gebiet der Krankenversicherung derart zu verwirklichen und auszubauen, daß die Lokalkassen in bestimmten Angelegenheiten ihre Bewegungsfreiheit bewahren sollen und nicht bei jeder Kleinigkeit an die Genehmigung der Zentrale gebunden seien, und es wünscht ferner Erleichterungen in der Administration zu schaffen. Als Vorbedingung der weiteren Verfügungen stellt das Elaborat die Notwendigkeit in den Vordergrund, daß sämtliche Lokalkassen einer eingehenden Untersuchung und Revision unterzogen und daß die Lokalkassen, die für lebensunfähig befunden werden, aufgelöst und in Nachbarkassen eingeschmolzen werden. Dieses Vorgehen müßte zur Folge haben, daß die Lokalkassen eine neue territoriale Einteilung erhalten. Hier muß bemerkt werden, daß die Bezirkskassen — 97 an der Zahl — heute noch dieselbe territoriale Einteilung haben, die sie im Jahre 1891 erhalten haben und daß diese Einteilung nicht in jeder Einzelheit motiviert werden könnte. So gibt es Komitate, in denen zwei, drei Bezirkskrankenkassen wirken und demgegenüber